

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

4 (10.2.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Februar

1925

Inhalt.

I. **Verordnungen des Staatsministeriums:** Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik. — Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen. — Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen. — Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen. — II. **Bekanntmachung:** Die Abhaltung eines Weiterbildungskurses für gewerblichen Unterricht. — III. **Personalausrichten.** — IV. **Erledigte Stellen.** — V. **Stellenanschriften.**

I. Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 21/22.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrotechnik erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörenden Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel zweimal, jeweils gegen Schluß des Schulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden die Reichsbahndirektion Karlsruhe ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Anzahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,

3. ein Beamter oder mehrere Beamte des elektrotechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe,
4. ein Vertreter oder mehrere Vertreter der badischen staatlichen Elektrizitätswirtschaft oder des Badenwerks.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2—4 werden für jede Prüfung von der Reichsbahndirektion Karlsruhe berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit dem Minister der Finanzen.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
 2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
 3. nach zurückgelegter Lehrzeit in elektrotechnischen oder maschinentechnischen Betrieben die Gesellenprüfung bestanden, sowie mindestens weitere 1 1/2 Jahre in praktischer Tätigkeit in Werkstatt oder Büro verbracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.
- Für Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Mindestdauer der nach der Gesellenprüfung abzuleistenden praktischen Tätigkeit auf ein halbes Jahr.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren elektrotechnischen Dienst (Reichsbahndirektion Karlsruhe) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung die weitere praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche, gegebenenfalls auch zeichnerische, und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Gleichstrommaschinen,
2. Wechselstromtechnik einschließlich der Grundzüge,
3. Wechselstrommaschinen und Transformatoren (Berechnung und Konstruktion),
4. Anferwicklungen,
5. Berechnung elektrischer Leitungen,
6. Elektrizitätswerke,
7. Elektrische Antriebe und Bahnen,
8. Elektrotechnisches Laboratorium,
9. Dampfkräftmaschinen,
10. Wahlweise: Fernmeldewesen oder Gastechnik und Brennstoffwirtschaft.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Anlagen und Maschinen aus dem Gebiete der Elektrotechnik in ihrer Wirkungsweise richtig verstehen kann und die Ausführung und den Betrieb derartiger Anlagen und Maschinen zu überwachen imstande ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die

nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden,

Gut bestanden,

Bestanden,

Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Elektrobaumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Bom 24. Januar 1925.)
Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 23/24.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Maschinenwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel zweimal, jeweils gegen Schluß des Schulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden die Reichsbahndirektion Karlsruhe erneunt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des maschinentechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschuhmitglieder zu Ziffer 2 und 3 werden für jede Prüfung von der Reichsbahndirektion Karlsruhe berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,

3. nach zurückgelegter Lehrzeit als Maschinen Schlosser die Gesellenprüfung bestanden, sowie mindestens weitere 1 1/2 Jahre in praktischer Tätigkeit in einem maschinentechnischen Betrieb zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Büro- und Laboratoriumspraxis kann angerechnet werden.

Für Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Mindestdauer der nach der Gesellenprüfung abzuleistenden praktischen Tätigkeit auf ein halbes Jahr.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren maschinentechnischen Dienst (Reichsbahndirektion Karlsruhe) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundzeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die weitere praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Technologie (Materialien, mechanisch-metallurgische Verfahren).
2. Entwerfen in Verbindung mit Berechnen, wobei je eine Aufgabe aus dem Gebiete
 - a. des Kraftmaschinenwesens,
 - b. der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen,
 - c. der Hebezeuge,
 - d. der Eisenkonstruktion
 zu stellen ist.
3. Beschreiben in Verbindung mit theoretischer Behandlung (Einrichtung, Aufbau, Wirkungsweise von Maschinen oder Apparaten; rechnerische und zeichnerische Ermittlungen, Prüf- und Versuchs-

wesen), wobei je ein bis zwei Aufgaben aus dem
Gebiete
a. der Kraftmaschinen,
b. der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen
zu stellen sind.

4. Grundzüge der Elektrotechnik.
5. Grundzüge des Eisenbahnmaschinenwesens.
6. Gastechnik und Brennstoffwirtschaft.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Maschinen und Maschinenanlagen in ihrer Wirkungsweise richtig verstehen und beurteilen kann und über ihren Bau unterrichtet ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,
- Bestanden,
- Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Maschinenbaumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 24/26.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiefbauwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel einmal gegen Schluß des Winterhalbjahres des badischen Staatsministeriums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatsministeriums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatsministeriums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein technischer Beamter oder mehrere technische Beamte der Wasser- und Straßenbaudirektion,
4. ein technischer Beamter oder mehrere technische Beamte der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschussmitglieder zu Ziffer 2-4 werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. mindestens $4\frac{1}{2}$ Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Von der Praxis sollen mindestens drei Jahre als Bauhandwerker, mindestens eineinhalb Jahre in der Stellung als Bauführer verbracht sein.

Für die Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Praxis als Bauhandwerker auf zwei Jahre.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren tiefbautechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche. Prüfungsfächer sind:

1. Baustatik, Festigkeitslehre,
2. Praktische Geometrie,
3. Allgemeine Baukonstruktionslehre des Hochbaues,
4. Konstruktionslehre auf den Gebieten des Stein-, Holz- und Eisenbaues,
5. Grundzüge des Beton- und Eisenbetonbaues,
6. Eisenbahnbau oder Kulturtechnik, s. § 5 a,
7. Straßenbau einschließlich Erdbau,
8. Wasserbau, Grundbau,
9. Städtischer Tiefbau.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge zu einfacheren Anlagen im Gebiet des Tiefbauwesens zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten zu leiten imstande ist.

§ 5 a.

Für die Prüfung derjenigen Techniker, die die Absicht haben, sich der Laufbahn im mittleren technischen Dienst der badischen staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung zuzuwenden, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Änderungen:

1. die in § 3 Ziffer 3 vorgesehene $1\frac{1}{2}$ jährige Bauführerpraxis kann auch bei einer Bezirksstelle der Wasser- und Straßenbauverwaltung abgeleistet werden.
2. In § 5 tritt an Stelle von Eisenbahnbau als Prüfungsfach „Kulturtechnik“.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden, Gut bestanden,

Bestanden,

Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Lauf der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die erforderlichen Abergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 26/27.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Hochbauwesen erfordert und nicht Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel einmal gegen Schluß des Winterschulhalbjahres des Badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernennt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein oder mehrere Vertreter der staatlichen Hochbauverwaltung,
4. ein oder mehrere Vertreter der staatlichen Bau- und Wohnungspolizei,
5. ein oder mehrere Vertreter der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2—5 werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit dem Minister des Innern, zu Ziffer 5 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. nach zurückgelegter Lehrzeit im Baufach die Gesellenprüfung bestanden, sowie in der Stellung als Bauführer mindestens weitere 1½ Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.

Für Prüflinge mit Obersekundareife kann sich die Mindestdauer der Bauführerpraxis auf ½ Jahr ermäßigen.

§ 4.
Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren hochbautechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundzeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die praktische Tätigkeit als Bauführer (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Entwerfen (große Aufgabe),
2. Baukonstruktionen (Holz, Stein, Gas und Wasser),
3. Innerer Ausbau,
4. Ländliche Baukunde,
5. Statik der Bauwerke,
6. Eisenbau,
7. Eisenbetonbau,
8. Praktische Geometrie,
9. Kostenberechnen,
10. Bauführung,
11. Bau- und Feuerpolizei, Feuerchutz,
12. Heizung und Lüftung,
13. Stilkunde,
14. Ortsbau- und Heimatkunde.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich aller zugehörigen Gewerbe Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge zu einfacheren Anlagen zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten im ganzen Umfang zu leiten imstande ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,
- Bestanden,
- Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten drei Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schlusse des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachung.

Nr. D 1304. Die Abhaltung eines Weiterbildungskurses für gewerblichen Unterricht.

In der Zeit vom 15. April bis 6. Mai d. J. werden an den Gewerbeschulen Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Heidelberg Weiterbildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden. Die Kurse erstrecken sich auf den Fachunterricht der Holz- und Metallgewerbe. Hauptamtlich an gewerblichen Fortbildungsschulen tätige Lehrer werden zunächst berücksichtigt und gegebenenfalls der ihrem Anstellungsort nächstliegenden Gewerbeschule zugewiesen.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis 1. März d. J. auf dem geordneten Dienstweg bei dem Unterrichtsministerium einzureichen. Die zugelassenen auswärtigen Teilnehmer erhalten gegen Vorlage von Belegen Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen III. Klasse mit Schnellzugszuschlag) und einen einmaligen Zuschuß von 75 M für die Dauer des Kurses.

Karlsruhe, den 26. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

R. Gen. V²

Dr. Hellpach.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Im Ministerium des Kultus und Unterrichts: Regierungsrat Michael Walter zum Oberregierungsrat. — Die Finanzinspektoren Oskar Guggenbühler und Josef Faulhaber zu Ministerialrechnungsräten. — Die Ministerialregistratorinnen Wilhelm Hügler und Hermann Volk zu Ministerialoberregistratorinnen. — Die Finanzobersekretäre Walter Kirchgessner und Anton Trapp zu Finanzinspektoren. — Die nachgenannten Beamten des Evang. Oberkirchenrats: Finanzrat Stefan Walz zum Vorstand der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Karlsruhe. — Oberrechnungsrat Eduard Fesenbech zum Finanzrat. — Rechnungsrat Richard Thies zum Oberrechnungsrat. — Finanzinspektor Hermann Hin zum Rechnungsrat. — Finanzinspektor Ernst Kistner bei der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg zum Finanzoberinspektor daselbst. — Kreis Schulrat Dr. Philipp Mucke in Mannheim zum Stadtschulrat in Heidelberg. — Direktor Reinhard Fischer an der Realschule in Sinsheim zum Direktor des Lehrerseminars in Heidelberg. — Hptl. Friedrich König an der Volksschule in Dilsberg zum Turnlehrer an der Realschule in Schwellingen. — Zu Oberlehrern: Hptl. Wilhelm Seig in Schopfheim. — Hptl. Karl Zumstein in Huchenfeld. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Die Haushaltungshauptlehrerinnen

Anna Göhring an der Blindenanstalt in Ivesheim und Katharina Hanfmann an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim. — Schulkandidatin Klara Schneider in Konstanz.

Verfetzt:

Verwaltungsoberinspektor Albert Bautsch bei der Verwaltung der Techn. Hochschule in Karlsruhe und Revisionsinspektor Franz Wurst beim Kathol. Oberstiftungsrat in Karlsruhe, beide unter Ernennung zu Ministerialrechnungsräten, in das Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Maschinist Max Dreher am ehemaligen Lehrerseminar in Meersburg, unter Ernennung zum Hausmeister, an das Gymnasium in Konstanz.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hauptlehrers Josef Blattner an der Volksschule in Heidelberg zum Turnlehrer an der Realschule in Schwellingen. — Die Veretzung der Hauptlehrer Oskar Bergmaier in Schutterden nach Rheinfelden (Baden), Franz Galls in Rheinfelden (Baden) nach Schutterden und Robert Weber in Hoppach nach Adelhausen.

Zurückbegehrt auf Ansuchen:

Hptl. Sophia Ganter in Freiburg. — Hptl. Karl Lenz in Eppelheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Gewerbelehrer Dipl.-Ing. Adolf Prestel an der Gewerbeschule in Achern.

IV. Erledigte Stellen.

Die Direktorstelle an der Realschule in Sinsheim.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Rektorstelle in Weil — 3 Hauptlehrerstellen an der Mädchenbürgerschule in Durlach. Ausreichende Befähigung zur Erteilung von Unterricht in neueren Fremdsprachen bezw. in Größenlehre und Naturkunde ist erforderlich.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Adelhausen — Schweighausen.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Gröningen — Willstadt. (Das Ausschreiben einer kath. Hauptlehrerstelle im Amtsblatt 1925 Seite 11 wird zurückgenommen.)

4. Für Lehrer alt-katholischen Bekenntnisses:

Eine Hptl.-Stelle in Nordhalden.

An Fortbildungsschulen:

Eine Hauptlehrerinnenstelle an der Mädchenfortbildungsschule in Müllheim.